

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat

PC.JOUR/1143 27 April 2017

GERMAN

Original: ENGLISH

Vorsitz: Österreich

1143. PLENARSITZUNG DES STÄNDIGEN RATES

1. Datum: Donnerstag, 27. April 2017

Beginn: 12.10 Uhr Unterbrechung: 13.10 Uhr Wiederaufnahme: 15.05 Uhr Schluss: 17.35 Uhr

2. <u>Vorsitz</u>: Botschafter C. Koja

Botschafter K. Kögeler

3. <u>Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:</u>

Punkt 1 der Tagesordnung: BERICHT DES LEITERS DER OSZE-MISSION IN

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Vorsitz, Leiter der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina (PC.FR/8/17 OSCE+), Malta – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/551/17), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/549/17) (PC.DEL/545/17), Schweiz (PC.DEL/538/17 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/525/17), Türkei (PC.DEL/529/17 OSCE+), Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/515/17 OSCE+)

Punkt 2 der Tagesordnung: UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE

SONDERBEOBACHTERMISSION IN DER

UKRAINE NACH DEM TRAGISCHEN VORFALL

AM 23. APRIL 2017

Vorsitz

<u>Verabschiedetes Dokument</u>: Der Ständige Rat verabschiedete die Unterstützungserklärung für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine nach dem tragischen Vorfall am 23. April 2017 (PC.DOC/1/17); der Wortlaut des Dokuments ist diesem Journal beigefügt.

Vorsitz, Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zur Erklärung), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zur Erklärung), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zur Erklärung), Malta – Europäische Union (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zur Erklärung)

Punkt 3 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DAS PROGRAMMBÜRO IN BISCHKEK

Vorsitz

<u>Beschluss</u>: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1250 (PC.DEC/1250) über das Programmbüro in Bischkek; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Vorsitz, Malta – Europäische Union (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Kirgisistan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

- (a) Weitere Berichte über Festnahmen und Ermordungen homosexueller Männer durch die tschetschenischen Behörden: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/546/17), Malta Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/555/17), Schweiz (PC.DEL/537/17 OSCE+), Kanada (PC.DEL/572/17 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/526/17)
- (b) Missbrauch von Gesetzen gegen Terrorismus und Extremismus zur Einschränkung der Gedanken-, Gewissens, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit in der Russischen Föderation: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/543/17), Malta Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Kanada, Georgien, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/556/17), Russische Föderation (PC.DEL/534/17), Ukraine

- (c) Ministererklärung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten über die Unzulässigkeit von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen: Russische Föderation (auch im Namen von Tadschikistan) (PC.DEL/528/17), Aserbaidschan (PC.DEL/522/17 OSCE+), Türkei (PC.DEL/563/17 OSCE+), Kasachstan, Usbekistan (PC.DEL/548/17 OSCE+), Heiliger Stuhl (PC.DEL/530/17 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/574/17 OSCE+), Kirgisistan, Belarus (PC.DEL/540/17 OSCE+), Armenien (PC.DEL/570/17 OSCE+), Malta Europäische Union (PC.DEL/559/17), Frankreich (PC.DEL/566/17 OSCE+)
- (d) Zehnter Jahrestag der tragischen Ereignisse am Tõnismägi-Platz in Tallinn: Russische Föderation (PC.DEL/531/17), Estland (PC.DEL/552/17 OSCE+)
- (e) Verfassungsreferendum in der Türkei am 16. April 2017: Türkei (PC.DEL/562/17 OSCE+), Malta Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit San Marino) (PC.DEL/557/17), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/541/17), Aserbaidschan (PC.DEL/520/17 OSCE+)
- (f) Erwiderung auf eine in der 1137. Sitzung des Ständigen Rates abgegebene Erklärung von Malta Europäische Union über die Fälle J. Urlajewa und A. Farmonow in Usbekistan: Usbekistan (PC.DEL/550/17 OSCE+), Malta Europäische Union
- (g) Die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Amerika: Malta Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Moldau) (PC.DEL/554/17), Norwegen (auch im Namen von Island, Liechtenstein, San Marino und der Schweiz) (PC.DEL/533/17), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/544/17)
- (h) Wahlbeobachtungsaktivitäten des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte: Russische Föderation (PC.DEL/532/17), Malta Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/558/17), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/542/17), Norwegen (auch im Namen von Kanada, Island, Liechtenstein und der Schweiz) (PC.DEL/535/17/Rev.1), Frankreich (PC.DEL/571/17 OSCE+)

Punkt 5 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) Teilnahme des Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für den Kampf gegen Radikalisierung am Workshop zur Verhütung von Jugendradikalisierung in Sarajewo vom 23. bis 25. April 2017: Vorsitz
- (b) Unterrichtung über den Stand der Auswahlverfahren für die Posten des Generalsekretärs der OSZE und des Direktors des Büros für demokratischen Institutionen und Menschenrechte: Vorsitz
- (c) Unterrichtung über den Stand des Einstellungsverfahrens für den Posten des Beauftragten für Medienfreiheit der OSZE: Vorsitz
- (d) Unterrichtung über den Stand der Beratungen über das neue Mandat für das OSZE-Büro in Tadschikistan: Vorsitz
- (e) Unterrichtung über den Stand der Beratungen über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Büros in Eriwan: Vorsitz
- (f) Treffen der informellen Arbeitsgruppe zum strukturierten Dialog am 7. April 2017: Vorsitz
- (g) Aufforderung zur Nominierung von Kandidaten für das OSZE-Schiedsgremium: Vorsitz

Punkt 6 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs: Personaldirektor

Punkt 7 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) Einsatz chemischer Waffen in Syrien: Frankreich (PC.DEL/578/17 OSCE+), Russische Föderation
- (b) Sechste Internationale Konferenz der Minister und höheren Beamten für Leibeserziehung und Sport (MINEPS VI) in Kasan (Russische Föderation) vom 13. bis 15. Juli 2017: Russische Föderation (PC.DEL/527/17)
- (c) Parlamentswahl im Vereinigten Königreich am 8. Juni 2017: Vereinigtes Königreich
- (d) Podiumsdiskussion über die Zivilgesellschaft und "ausländische Agenten" am 28. April 2017: Vereinigte Staaten von Amerika

4. <u>Nächste Sitzung</u>:

Donnerstag, 4. Mai 2017, um 10.00 Uhr im Neuen Saal



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat

PC.DOC/1/17 27 April 2017

GERMAN

Original: ENGLISH

1143. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1143, Punkt 2 der Tagesordnung

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE SONDERBEOBACHTERMISSION IN DER UKRAINE NACH DEM TRAGISCHEN VORFALL AM 23. APRIL 2017

Der Ständige Rat -

bekundet seine Trauer und spricht den Angehörigen und Freunden des Mitglieds der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM), das am 23. April durch eine Explosion nahe Pryschyb (in bestimmten Gebieten der ukrainischen Region Luhansk) im Einsatz getötet wurde, sein tief empfundenes Beileid aus; er wünscht den Beobachtern, die bei diesem Vorfall verletzt wurden, baldige und vollständige Genesung;

fordert eine unverzügliche, gründliche und unvoreingenommene Untersuchung dieses tragischen Vorfalls und verlangt, dass alle Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden:

versichert den tapferen Frauen und Männern der Sonderbeobachtermission in der Ukraine seine volle, unerschütterliche Unterstützung;

bekräftigt, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine gemäß Mandat sicheren und geschützten Zugang in der gesamten Ukraine hat und fordert, dass dies uneingeschränkt geachtet wird;

verurteilt jedwede Drohungen gegen Beobachter der SMM und die Beschädigung von Sachwerten der SMM.

GERMAN

Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Ukraine:

"Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der vom Ständigen Rat verabschiedeten Unterstützungserklärung für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine nach dem tragischen Vorfall am 23. April 2017 möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine hat sich dem Konsens zum Wortlaut dieser Erklärung angeschlossen. Wir hatten mit einer wesentlich stärkeren Unterstützungserklärung für die Aktivitäten der SMM, wie sie in der vom Vorsitz ausgearbeiteten Rev.1 des Entwurfs der Erklärung zum Ausdruck kommt, gerechnet und eine solche angestrebt. Wir bedauern, dass eine Delegation, die Russische Föderation, den Konsens zu diesem Entwurf verhindert hat.

Die Ukraine stellt erneut fest, dass in Einklang mit Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates die Sonderbeobachtermission in Erfüllung ihres Mandats sicheren und geschützten Zugang in der gesamten Ukraine haben muss. Das Territorium der Ukraine umfasst innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol als feste Bestandteile der Ukraine.

Wir fordern die Russische Föderation als Besatzungsmacht auf der Halbinsel Krim auf, sämtliche Beschränkungen und andere Hindernisse zu beseitigen, die die Bewegungsfreiheit der Sonderbeobachtungsmission und ihre Fähigkeit, das Mandat in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol zu erfüllen, einschränken.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zum Beschluss und Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender."

GERMAN

Original: RUSSIAN

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Russischen Föderation:

"Die Russische Föderation schließt sich dem Konsens zur Unterstützungserklärung des Ständigen Rates der OSZE für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) im Zusammenhang mit dem tragischen Vorfall am 23. April 2017 an, bei dem ein Mitglied einer Patrouille der SMM ums Leben kam und zwei weitere verletzt wurden.

Wir verurteilen die Explosion, von der ein Fahrzeug der SMM betroffen war, auf das Schärfste. Wir sprechen den Angehörigen des Opfers unser tief empfundenes Beileid aus und wünschen den Verletzten baldige Genesung. Eine unverzügliche, gründliche, unvoreingenommene und objektive Untersuchung des Vorfalls unter Beteiligung der OSZE, der Trilateralen Kontaktgruppe, der Behörden in Kiew und Lugansk sowie des Gemeinsamen Zentrums zur Kontrolle und Koordination ist erforderlich.

Der Vorfall unterstreicht die Notwendigkeit, die Sicherheit der OSZE-Beobachter zu gewährleisten und die direkten Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien Kiew, Donezk und Lugansk im Rahmen der Trilateralen Kontaktgruppe mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung des Maßnahmenpakets, welche die alternativlose Grundlage für eine Befriedung im Donbass darstellt, zu intensivieren.

Wir gehen davon aus, dass der geografische Bereich für den Einsatz der Mission und deren Aktivitäten durch die Parameter ihres Mandats definiert sind, das mit Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 genehmigt wurde, der die damaligen politischen und rechtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, die sich daraus ergeben, dass die Republik Krim und Sewastopol fester Bestandteil der Russischen Föderation sind.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zur verabschiedeten Erklärung und um Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung."

GERMAN

Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

"Die Vereinigten Staaten begrüßen die Verabschiedung der Unterstützungserklärung für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine nach dem tragischen Vorfall am 23. April 2017. Wir geben die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) 6 der Geschäftsordnung ab:

Die Vereinigten Staaten treten nach wie vor entschlossen für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen ein. Wir stellen fest, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM) den Auftrag hat, in der ganzen Ukraine einschließlich der Krim tätig zu werden.

Wir halten fest, dass alle Teilnehmerstaaten mit der Sonderbeobachtermission zusammenarbeiten müssen und keinerlei Schritte unternehmen dürfen, die diese am Zugang zur Krim oder zu einer anderen Region der Ukraine hindern.

Wir möchten allen Beobachtern, Mitarbeitern und der Führung der Sonderbeobachtermission unseren Dank für ihren engagierten Dienst unter schwierigen und mitunter gefährlichen Bedingungen aussprechen.

Wir appellieren an die Ukraine, Russland und die von Russland unterstützten Separatisten, dafür zu sorgen, dass sich die Sonderbeobachtermission im gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine frei bewegen kann, und den Schutz und die Sicherheit der SMM-Beobachter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Wir betonen einmal mehr, dass gegen SMM-Beobachter gerichtete Angriffe, Drohungen und Einschüchterungen jeglicher Art inakzeptabel sind, mit diesem Mandat unvereinbar sind und aufhören müssen. Auch Versuche, die Operationen der SMM, einschließlich UVA-Flüge und andere technische Beobachtungsmittel, zu stören, stehen im Widerspruch zu diesem Mandat und müssen ebenfalls aufhören. Derartige Handlungen unterlaufen die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation sich nicht dazu bereitfinden wollte, in die Unterstützungserklärung für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine die Forderung aufzunehmen, dass in der gesamten Ukraine der Zugang der SMM vor Ort garantiert und

- 2 -

ohne Vorbehalte, Beeinträchtigung oder Verzögerung gewährt wird. In gleicher Weise bedauern wir, dass die Russische Föderation nicht zustimmen wollte, dass in die Erklärung eine Verurteilung aller Versuche, SMM-Beobachter zu schikanieren oder einzuschüchtern oder sie an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu hindern, aufgenommen wird.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender."

GERMAN Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation Maltas als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

"Im Zusammenhang mit der Unterstützungserklärung des Ständigen Rates für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM) nach dem tragischen Vorfall am 23.April möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedsländer im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Europäische Union begrüßt die Verabschiedung der Erklärung. Wir danken dem österreichischen Vorsitz für seine Bemühungen, einen Konsens zu ermöglichen. Wir begrüßen die zum Ausdruck gebrachte starke Unterstützung für die SMM. Wie wir während der Diskussionen über den Wortlaut betont haben, fordert die Europäische Union, dass sicherer und geschützter Zugang ohne Vorbehalte, Beeinträchtigung oder Verzögerung gewährt wird. Wir verurteilen alle Versuche SMM-Beobachter zu bedrohen, zu schikanieren, einzuschüchtern oder sie an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu hindern, sowie Versuche, Eigentum der OSZE zu zerstören oder unbrauchbar zu machen.

Wir erklären erneut unser entschlossenes Eintreten für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Wir werden die illegale Annexion der Krim und von Sewastopol durch die Russische Föderation nicht anerkennen. Wir stellen erneut fest, dass sich das Mandat der SMM auf die gesamte Ukraine, einschließlich der Krim, erstreckt.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zur verabschiedeten Erklärung und um Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung."

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat

PC.DEC/1250 27 April 2017

GERMAN

Original: ENGLISH

1143. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1143, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1250 OSZE-PROGRAMMBÜRO IN BISCHKEK

Der Ständige Rat -

unter Hinweis auf seine Beschlüsse Nr. 245 vom 23. Juli 1998 und Nr. 339 vom 10. Februar 2000 über die Einrichtung und das Mandat des OSZE-Zentrums in Bischkek und die Außenstelle in der Stadt Osch,

unter Berücksichtigung des beträchtlichen Fortschritts der Kirgisischen Republik auf dem Weg demokratischer Reformen und der langzeitigen erfolgreichen Zusammenarbeit mit der OSZE im Bereich politischer Reformen im Land,

gewillt, die Qualität, die Formen und Mechanismen der Kooperation zwischen der OSZE und der Kirgisischen Republik auf der Grundlage des gegenseitigen Verständnisses und einer engen Zusammenarbeit weiter zu verbessern, sowie die Effizienz und Effektivität der OSZE-Feldpräsenz in der Kirgisischen Republik zu erhöhen und deren Aktivitäten noch stärker an neue Bedürfnisse, bestimmte Ziele und Prioritäten des Landes, wie mit der Regierung des Gastlandes vereinbart, anzupassen, –

beschließt:

- 1. Das OSZE-Zentrum in Bischkek wird hiermit mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in ein "OSZE-Programmbüro in Bischkek" umgewandelt.
- 2. Das OSZE-Programmbüro in Bischkek, im Folgenden als "das Büro" bezeichnet, wird Programmaktivitäten in allen drei Dimensionen der OSZE, die zuvor im Rahmen eines Konsultationsmechanismus zwischen dem Außenministerium der Kirgisischen Republik und dem Büro vereinbart wurden, entwickeln, umsetzen und über sie berichten. Die Programmaktivitäten
- (a) dienen dem Zweck, die Kirgisische Republik bei der Umsetzung von OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen zu unterstützen, und dem Land Hilfestellung bei deren Umsetzung wie in Absatz 3 näher ausgeführt zu leisten
- (b) erfolgen in gutem beiderseitigen Einvernehmen und werden auf der Grundlage eines gemeinsam ausgearbeiteten Jahresplans für Programme und Projekte zur

Verwirklichung der oben genannten Aufgaben, der gemeinsam von der Regierung der Kirgisischen Republik und dem Büro entwickelt wird, durchgeführt. Alle Programme und Projekte, einschließlich jener, die aus außerbudgetären Quellen finanziert werden, werden in enger Zusammenarbeit und Absprache mit der Regierung der Kirgisischen Republik umgesetzt.

- 3. Die Arbeit des Büros umfasst folgende vorrangige Bereiche:
- (a) Projekte in der politisch-militärischen Dimension mit den Schwerpunkten transnationale Sicherheitsbedrohungen und Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, insbesondere Governance im Sicherheitsbereich, Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus sowie Bekämpfung von organisierter Kriminalität und illegalem Drogenhandel;
- (b) Projekte in der Wirtschafts- und Umweltdimension mit den Schwerpunkten wirtschaftliche und ökologische Entwicklung, Förderung von Good Governance, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, öffentlich-private Partnerschaften, Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, Verkehr sowie Grenz- und Zollkontrolle, Umweltschutz, Fragen der Wasserwirtschaft und Katastrophenvorsorge;
- (c) Projekte in der menschlichen Dimension zur Stärkung der Menschenrechte, insbesondere der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte und der Rechtsstaatlichkeit, sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Stärkung demokratischer Institutionen, des Wahlsystems, der Meinungsfreiheit und der Entwicklung der Zivilgesellschaft;
- (d) Projekte zur Gleichstellung von Frauen und Männern als dimensionenübergreifende Thematik.
- 4. Das Büro wird im Interesse der Kohärenz des regionalen Ansatzes der OSZE mit anderen OSZE-Feldoperationen in der Region enge Verbindung halten und mit diesen zusammenarbeiten. Die regionalen Projekte, die die Interessen der Kirgisischen Republik berühren, werden mit der Kirgisischen Regierung abgesprochen.
- 5. Das Programmbüro wird seinen Sitz in Bischkek haben. Aktivitäten, die in den Regionen der Kirgisischen Republik durchgeführt werden, werden gemäß Absatz 2 vereinbart.
- 6. Die Anzahl der internationalen und nationalen Mitarbeiter des Büros bedarf der Zustimmung des Außenministeriums der Kirgisischen Republik auf Basis einer jährlichen Überprüfung. Die Regierung der Kirgisischen Republik und das Büro werden sich in zunehmendem Maße auf nationale Fähigkeiten und Eigenverantwortung verlassen und sich auf eine Strategie einigen, um schrittweise kompetente lokale Mitarbeiter mit leitenden Positionen zu betrauen.
- 7. Dieses Mandat des Büros gilt bis 31. Dezember 2017; seine Verlängerung, Ergänzungen oder jegliche Abänderung bedürfen neuer Beschlüsse des Ständigen Rates auf der Grundlage der jährlichen Überprüfung der Aktivitäten des Büros und der Einhaltung seines Mandats durch den Ständigen Rat.

Gleichzeitig bleiben die Beschlüsse des Ständigen Rates Nr. 245 vom 23. Juli 1998, Nr. 1238 vom 27. Januar 2017 und Nr. 339 vom 10. Februar 2000 bis zum 30. April 2017 gültig.

GERMAN

Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation Maltas als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

"Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über ein OSZE-Programmbüro in Bischkek möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die EU befürwortet starke und breite Mandate für OSZE-Präsenzen. Nichtsdestotrotz hat sich die EU dem Konsens zu diesem Beschluss angeschlossen, da wir die Fortführung der wertvollen Arbeit der OSZE-Feldpräsenz in Kirgisistan, nunmehr unter der Bezeichnung OSZE-Programmbüro in Bischkek, begrüßen. Wir erwarten, dass das neue Mandat die konstruktive Zusammenarbeit zwischen der OSZE und dem Gastland weiter stärken wird.

Die OSZE unterhält seit 1998 Feldpräsenzen in Kirgisistan, die wertvolle Arbeit geleistet haben. Die EU sieht in den OSZE-Feldpräsenzen ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Gastländer bei der Umsetzung ihrer OSZE-Verpflichtungen zum Vorteil der Gastländer – sowohl ihrer Regierung, als auch, was noch wichtiger ist, seiner Menschen.

Uns wurde versichert, dass die Arbeit des Büros alle drei Dimensionen abdecken und damit zu den Bemühungen beitragen wird, umfassende Sicherheit und Stabilität zu fördern und zu verstärken. In diesem Zusammenhang erhebt die Liste der vorrangigen Bereiche in Absatz 2 des Beschlussteils unserer Ansicht nach keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wir gehen davon aus, dass den drei Dimensionen gleich viel Gewicht zukommt.

Wir bedauern die Schließung der Außenstelle in Osch, die seit ihrer Einrichtung vor 17 Jahren mit ihren wichtigen Aktivitäten die Rolle der OSZE bei der Frühwarnung und Konfliktverhütung gefördert hat. Wir betrachten die Präsenz der OSZE im ganzen Land und ihre Unterstützung für die einheimische Bevölkerung als großen Gewinn und besonderen Beitrag der OSZE im Vergleich zu anderen internationalen Organisationen. Wir gehen davon aus, dass die OSZE-Aktivitäten weiterhin im ganzen Land fortgeführt werden und rufen die Behörden dazu auf, die Expertise und Unterstützung der OSZE, einschließlich auf regionaler und lokaler Ebene, umfassend zu nutzen.

Für die erfolgreiche Arbeit einer OSZE-Feldpräsenz ist es unerlässlich, unbehindert mit der Zivilgesellschaft arbeiten zu können. Daher erwarten wir unbedingt, dass der Zugang zu NROs nicht behindert und die Zusammenarbeit mit der OSZE-Feldpräsenz und ihren Strukturen keine nachteiligen Folgen für NROs haben wird. Wir begrüßen die im Laufe der Verhandlungen von den Behörden vorgebrachten Aussagen, ein solcher Austausch werde fortgeführt, wie dies auch in dem mit dem Büro vereinbarten Konsultationsmechanismus vorgesehen ist.

Schließlich spiegelt sich der Wunsch nach mehr Eigenverantwortung im Mandat durch mehrere Hinweise auf eine enge Zusammenarbeit und Beratung mit der Regierung sowie der Entwicklung eines Konsultationsmechanismus wider. Dieser Mechanismus sollte den alleinigen Zweck verfolgen, eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zu stärken und die Arbeit des Büros zu erleichtern. Er sollte unter keinen Umständen zu unangemessenen Verzögerungen bei der Arbeit des Büros führen. Mit Verweis auf Absatz 6 des Beschlussteils unterstreichen wir, dass Personal- und Haushaltsfragen nach den üblichen OSZE-Verfahren entschieden werden müssen.

Die EU und ihre Mitgliedsstaaten begrüßen den Fortbestand der OSZE-Präsenz in Kirgisistan und ermutigen die Regierung, das Potenzial ihrer Zusammenarbeit mit der OSZE voll auszuschöpfen und ihre guten Dienste sowie ihre Expertise als größte regionale Sicherheitsabmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen umfassend zu nutzen.

Der Voranschlag für den Gesamthaushaltsplan 2017 muss auf den neuesten Stand gebracht werden, um das neue Mandat zu berücksichtigen.

Lassen Sie mich zum Schluss dem Persönlichen Gesandten des Amtierenden Vorsitzenden, Botschafter Markus Müller, für seine Bemühungen danken, in dieser Angelegenheit Konsens im Ständigen Rat herbeizuführen.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen."

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹, Serbien¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

GERMAN

Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

"Danke Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über das OSZE-Programmbüro in Bischkek möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten haben sich dem Konsens über das neue Mandat der OSZE-Feldpräsenz in der Kirgisischen Republik, nunmehr als Programmbüro in Bischkek bezeichnet, angeschlossen. Wir haben dies getan, da wir glauben, dass die Hilfestellung der OSZE durch die Unterstützung der Kirgisischen Republik bei der Umsetzung ihrer OSZE-Verpflichtungen nach wie vor notwendig ist. Wir haben dies auch entgegen gewisser Bedenken getan, das neue Mandat könnte das Büro in unzulässiger Weise in seiner Fähigkeit einschränken, einerseits flexibel auf neu entstehende Herausforderungen zu reagieren und andererseits mit seiner Tätigkeit in sinnvoller Weise die ganze Bandbreite der OSZE-Verpflichtungen zu erfassen, darunter auch all jene in Verbindung mit der menschlichen Dimension. Wir betrachten die Liste der vorrangigen Bereiche in Absatz 2 des Beschlussteils als erläuternd aber nicht erschöpfend.

Wir wissen die Arbeit des österreichischen Vorsitzes und von Botschafter Markus Müller bei den Verhandlungen über das neue Mandat zu schätzen. Wir wären gerne in der Lage gewesen, an einer ordnungsgemäßeren Verhandlung teilzunehmen, in der wir den Wortlaut des Beschlusses hätten diskutieren können. Da die Umstände dies nicht erlaubten, möchten wir betonen, dass auch wenn wir uns dem Konsens angeschlossen haben, der Wortlaut des Mandats nicht als Präzedenzfall für irgendein anderes Land herangezogen werden darf.

Gastland einer OSZE-Präsenz zu sein, gibt einem Teilnehmerstaat die Chance, Führungsstärke und guten Willen in seinem Bemühen um vollständige Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen zu beweisen. Um dies wirksam unterstützen zu können, muss eine OSZE-Präsenz die Möglichkeit haben, Leistungsmängel und -defizite gegenüber der Regierung und der Zivilgesellschaft des Gastlandes offen und direkt anzusprechen. Es ist wichtig, dass der Dialog zwischen dem Programmbüro und der Gastregierung aufrichtig ist,

alle wichtigen Themen umfasst und nicht durch Bedenken über mögliche Reaktionen der jeweiligen anderen Seite eingeschränkt wird.

Die Vereinigten Staaten fordern die Regierung der Kirgisischen Republik eindringlich dazu auf, kooperativ mit dem Programmbüro zusammenzuarbeiten, um substanzielle Projektaktivitäten in allen drei Dimensionen des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE zu gewährleisten. Wir sehen der Fortsetzung der Arbeit der OSZE-Akademie in Bischkek, die wir stark unterstützen, erwarungsvoll entgegen. Wir bedauern die Schließung der Außenstelle in Osch, die fast zwei Jahrzehnte wichtige Beiträge zur Konfliktverhütung geleistet hat. Es ist wichtig, dass das Büro in der gesamten Kirgisischen Republik tätig sein kann.

Wir rufen die Regierung der Kirgisischen Republik und alle Teilnehmerstaaten dazu auf, im Rahmen des Haushaltsgebarens sicherzustellen, dass die OSZE-Präsenz über geeignetes Personal und Ressourcen verfügt, um die unter das neue Mandat fallenden Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass wir auch in Zukunft eine wohlüberlegte Mittelzuteilung unterstützen, beabsichtigen die Vereinigten Staaten, Qualität und Umfang der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Kirgisischen Republik und dem Programmbüro zu bewerten und unsere Bewertung vor Beginn der Erörterungen des Gesamthaushaltsplans 2018 bekannt zu geben.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender."

GERMAN

Original: RUSSIAN

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation von Kirgisistan:

"Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über das OSZE-Programmbüro in Bischkek möchte die Delegation der Kirgisischen Republik die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

- 1. Die Kirgisische Republik wird das Mandat des neu eingerichteten Büros folgendermaßen auslegen:
- (a) Gemäß Absatz 2 des Beschlussteils wird das Büro seine Programmaktivitäten, die zuvor im Rahmen des Konsultationsmechanismus zwischen dem Außenministerium der Kirgisischen Republik und dem Büro vereinbart wurden, entwickeln, umsetzen und über sie berichten. Jede Aktivität, die nicht im Rahmen des Konsultationsmechanismus vereinbart wurde, ist als Verstoß gegen das Mandat des Büros zu betrachten. Darüber hinaus sollte dieser Absatz als Beschränkung der Berichterstattung des Büros ausschließlich auf seine eigenen Programmaktivitäten verstanden werden.
- (b) Wir verstehen Absatz 2 des Beschlussteils dahingehend, dass sich das Büro auf die Umsetzung ausschließlich jener Programmaktivitäten beschränken wird, die unter den vorrangigen Bereichen in Absatz 3 des Beschlussteils angeführt sind. Jede Aktivität in einem anderen Bereich, die nicht in Absatz 3 des Mandats vorgesehen ist und ohne die Zustimmung des Außenministeriums der Kirgisischen Republik durchgeführt wird, ist als Verstoß gegen das Mandat des Büros zu betrachten.
- (c) Absatz 6 des Beschlussteils sieht eine schrittweise Reduktion der Anzahl internationaler Mitarbeiter des Büros zugunsten lokaler Mitarbeiter vor. Dies steht voll und ganz im Einklang mit Absatz 41 des Istanbuler Dokuments 1999 (Europäische Sicherheitscharta), nach dem die Aktivitäten der Feldmission in erster Linie auf den Aufbau nationaler Fähigkeiten, mit einer schrittweisen Übertragung dieser Funktionen an das Gastland, ausgerichtet sein sollen. In diesem Zusammenhang wird die Kirgisische Republik an ihrem Standpunkt, die Anzahl der internationalen Mitarbeiter des Büros zu reduzieren, festhalten.

Wir gehen davon aus, dass im Zuge der Erstellung des Haushalts 2018 für die Feldmission die internationalen Mitarbeiter des Büros auf neun Personen reduziert werden, der Missionsleiter nicht eingerechnet, und dass zum Ausgleich für die reduzierte Anzahl internationaler Mitarbeiter nationale Experten eingestellt werden, um eine bestmögliche Funktionsweise der Mission und die Durchführung der Projektaktivitäten zu gewährleisten.

2. Allgemein sollte das neu verabschiedete Mandat als Ausdruck des Wunsches der Kirgisischen Republik betrachtet werden, pflichtgemäß ihren Beitrag zur Verbesserung der Effektivität und Transparenz der OSZE-Feldaktivitäten zu leisten.

Die Kirgisische Republik ist der festen Überzeugung, dass das Mandat jeder OSZE-Feldoperation eine klare Definition seiner Aufgaben enthalten und je nachdem, wie sich die Bedürfnisse und Prioritäten des Gastlandes und die aktuellen Gegebenheiten ändern, auf den neuesten Stand gebracht werden sollte.

Herr Vorsitzender, ich ersuche um Beifügung dieser interpretativen Erklärung als Anhang zum verabschiedeten Beschluss."

GERMAN

Original: RUSSIAN

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Russischen Föderation:

"Die Russische Föderation schließt sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verabschiedung des Mandats für das OSZE-Programmbüro in Bischkek an und geht dabei davon aus, dass sich die Arbeit dieses Büros unter strikter Einhaltung der Bestimmungen des verabschiedeten Mandats, einschließlich der vorrangigen Bereiche der Zusammenarbeit, wie sie im Mandat festgelegt sind, vollzieht.

Wir betonen das souveräne Recht der Staaten, die Gastgeber von OSZE-Feldmissionen sind, den Arbeitsbereich solcher Präsenzen und die Formen der Interaktion mit diesen selbständig zu bestimmen. Jedwedes Aufdrängen von Projekt- und anderen Aktivitäten oder von Formen der Zusammenarbeit stellt eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates dar.

Als Gaststaat hat die Kirgisische Republik bei der Festlegung der Bereiche praktischer Unterstützung durch das OSZE-Programmbüro, die auf den Aufbau der nationalen Fähigkeiten des Landes abzielen sollen, das Recht auf die ausschlaggebende Stimme.

Geleitet von Absatz 41 der Europäischen Sicherheitscharta erinnert die Russische Föderation daran, dass die OSZE-Missionen die Gastländer beim Aufbau nationaler Kompetenz durch die Übertragung von relevantem Wissen und Erfahrung unterstützen sollten. Die Aktivitäten der Missionen sind nicht unbefristet und sollten bei Erfüllung dieser Aufgabe abgeschlossen werden.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anhang zum verabschiedeten Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages."